

5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

ENTWURF (UA KITA)

Stellungnahme des LJHA zum Ressort-Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3.AndG KiföG M-V)

Auf der Grundlage

- der Eckpunkte von März 2008, bestätigt durch den LJHA im November 2008
- des Diskussionspapiers von April 2009, bestätigt durch den LJHA 16.04.2009
- der Ergebnisse der Effektestudie II 2009 der Hochschule Wismar
- Eckpunkte zur Novellierung des KiföG MV, Beschluss des LJHA 10.07.2009

kommt der UA Kita zur folgender Einschätzung des o.g. Entwurfes:

Im Beschluss des LJHA „Eckpunkte zur Novellierung des KiföG M-V“ vom 10.07.2009 wurden folgende Erwartungen benannt:

- 1. Das Recht auf individuelle Förderung eines jeden Kindes hat absoluten Vorrang.**
- 2. Für die Umsetzung des Auftrages der Kindertagesförderung „Bildung-Erziehung-Betreuung“ müssen wesentliche Standards verbessert und landeseinheitlich festgelegt werden.**
- 3. Durch Verwaltungsvereinfachung auf allen Ebenen können geldwerte Effizienzgewinne erreicht werden.**

Daran anschließend hat der LJHA folgende Schwerpunkte für eine Novellierung benannt:

- 4. Kritik am KiföG M-V im Ganzen**
- 5. Notwendigkeit aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen**
 - 5.1. Neue Bildungsansprüche
 - 5.2. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - 5.3. Neue Modelle der Kindertagesförderung
- 5.4. Essensversorgung**
- 6. Personalausstattung**
 - 6.1. Arbeitsbedingungen
 - 6.2. Personalsituation
 - 6.3. Fachberatung und Leitung
- 7. Finanzierung der Kindertagesförderung**
- 8. Elternbeitrag**

Insgesamt müssen wir feststellen, dass nur ansatzweise und punktuell den Erwartungen bzw. benannten Schwerpunkten für eine Novellierung gefolgt worden ist. Im Großen und Ganzen sind die Anmerkungen des LJHA beim vorliegenden Ressort-Entwurf nicht berücksichtigt. Mit punktuellen Änderungen werden nachhaltige Verbesserungen nicht erreichbar sein.

5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

Im Folgenden die Einschätzung im Detail.

1. Das Recht auf individuelle Förderung eines jeden Kindes hat absoluten Vorrang.

- Der Auftrag zur individuellen Förderung gilt jedem Kind in M-V. Die Träger und Fachkräfte müssen in die Lage versetzt werden, diesen Auftrag für alle Kinder umsetzen zu können. Eine Verbesserung der Regelausstattung ist in jeder Kita dringend erforderlich, wird jedoch im Entwurf nicht vorgesehen. Folgende neue Aufgaben (§1 Abs. 5,6) werden für die pädagogische Fachkraft definiert:
 - „gezielte Beobachtung und Dokumentation“
 - Entwicklungsgespräche mit Eltern
 - jährlich fortzuschreibenden Förderplan
 - besondere individuelle Förderung.

Es ist nicht erkennbar, welche Ressourcen dafür zusätzlich bereit gestellt werden.

- Alle zur Verfügung stehenden Mittel werden nicht gebündelt und insgesamt zur Verbesserung der Regelausstattung verwendet.
- Die Festschreibung des Anspruches auf 30 h wöchentlich für Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter (§3 Abs. 3) wird grundsätzlich begrüßt.
- Die Verantwortung über die zusätzliche Förderung für Kinder, welche „nicht altersgerecht entwickelt sind“ (§1 Abs. 1) soll auf der örtlichen Ebene liegen, dies wird grundsätzlich begrüßt.
- Das Diagnoseverfahren – „gezielte Beobachtung“ (§1 Abs. 5) zur Feststellung individueller Bedarfe und eine „dritte Säule“ (neben der Regelfinanzierung und der Finanzierung für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder) zur Finanzierung individueller Unterstützungsangebote wird grundsätzlich auch aufgrund der damit verbundenen Defizitorientierung abgelehnt. Es ergeben sich aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen folgende Fragen:
 - Wer legt aufgrund welcher Kriterien die landesweit einheitlichen Standards, bzw. das Diagnoseverfahren, fest? (§1 Abs. 5) Wird bei der Festlegung die Fachpraxis im Land beteiligt?
 - Wer definiert aufgrund welcher Kriterien „nicht altersgerecht“? (§1 Abs. 1) Der Anspruch auf individuelle Förderung schließt grundsätzlich den Vergleich mit einem Maßstab oder einer Norm aus.
 - Die erstmalige „gezielte Beobachtung“ soll drei Monate nach Aufnahme erfolgen. Da in der Regel nur noch Kinder im Krippenalter aufgenommen werden, ist es höchst unverständlich, dass dann nur die Erzieherinnen, welche mit Kindergartenkindern arbeiten, zusätzlich Vor- und Nachbereitungszeiten erhalten sollen!

5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

- Die „gezielte Beobachtung“ soll regelmäßig erfolgen, dies wird nicht weiter definiert!
- In welchem fachlichen Verhältnis sollen die „gezielte Beobachtung“ (§1 Abs. 5) zur „kindbezogenen“ Beobachtung (§10 Abs. 2) verstanden werden?
- In welchem fachlichen Verhältnis sollen der „Förderplan“ (§1 Abs.6) zu der schon jetzt praktizierten Entwicklungsplanung aufgrund von Beobachtung und Dokumentation stehen?
- Der Begriff „Förderplan“ sollte nur im sonderpädagogischen Bereich Verwendung finden.

2. Für die Umsetzung des Auftrages der Kindertagesförderung „Bildung-Erziehung-Betreuung“ müssen wesentliche Standards verbessert und landeseinheitlich festgelegt werden.

- Der im KiföG M-V benannte Auftrag korrespondiert nicht mit den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen und Rahmenbedingungen. Die Verbesserungen im Bereich der Vor- und Nachbereitungszeiten muss für alle Erzieherinnen gelten, unabhängig, mit welchen Kindern sie arbeiten und unabhängig, mit welchem Zeitumfang sie beschäftigt sind. Die punktuelle Erweiterung der Vor- und Nachbereitungszeit (§10 Abs. 6) nur für Erzieherinnen, welche mit Kindergartenkindern arbeiten wird den im §1 beschriebenen Auftrag und den neuen Aufgaben nicht gerecht. Für die Erzieherinnen im Krippen- und Hortbereich stellt es eine Verschlechterung dar, da nun die Vor- und Nachbereitungszeit auf Vollzeitstellen abhebt.
- Der Betreuungsschlüssel und damit in der Folge der Personalschlüssel wird grundsätzlich nicht verbessert: lediglich für die neue Aufgabe der „gezielten Beobachtung“ wird für ein Teil der pädagogischen Fachkräfte der Anteil der mittelbaren Arbeitszeit erhöht.
- Eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels und damit der Personalausstattung insgesamt darf nicht dazu führen, dass das Qualifikationsprofil abgesenkt wird. Assistenzkräfte sollen in den Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden; dabei ist völlig unklar, in welchem Verhältnis zu den Fachkräften diese angestellt werden können. Es ist nicht klar geregelt, dass Assistenzkräfte nur zusätzlich angestellt werden können. Damit ist nicht sichergestellt, dass durch die Anstellung von Assistenzkräften das Qualifikationsprofil nicht gesenkt wird.
- Die Festlegung einer Mindestbeschäftigungszeit (§10 Abs. 2) ist im Hinblick auf die Betreuungsqualität für Kinder zu begrüßen. Jedoch bedeutet eine solche Festlegung einen massiven Eingriff in die arbeitsrechtlichen Gegebenheiten innerhalb der Trägerhoheit! Darüber hinaus ist völlig unklar, wie die Träger einerseits das 100%ige Risiko der Belegung tragen sollen wenn sie keine arbeitsrechtlichen Spielräume

5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

nutzen können. Es ist nicht klar geregelt, dass eine solche arbeitsmarktpolitische Regelung durch die Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden müssen.

- Die Erweiterung der Zulassung pädagogischer Qualifikationen ist im Hinblick auf den Fachkräftebedarf zu begrüßen, jedoch
 - sollte der Abschluss der Heilerziehungspflegerin (§11 Abs.2) nur mit einer Zusatz- oder Anschlussqualifizierung zugelassen werden, da die Ausbildung nicht grundsätzlich für den Regelbereich der Kindertagesförderung qualifiziert (im Gegensatz für den Integrationsbereich)
 - sollten Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten (§11 Abs. 2) ohne Zusatzqualifizierung (ähnlich dem Abschluss als Horterzieherin) nur die Teilerkennung für den Hortbereich erhalten
 - eine Erzieherin mit sonder- oder heilpädagogischer Zusatzqualifikation ist grundsätzlich qualifiziert für den Integrationsbereich (§10 Abs. 4), dies ist dringend zu ergänzen!
 - ist dringend eine Regelung für die Gewinnung von Quereinsteigern und männlichen Fachkräften Möglichkeiten für die berufsbegleitende Ausbildung zu treffen!
 - In §11 Abs. 2 sollten Absolventinnen entsprechender Masterstudiengänge als auch Heimerzieherinnen mit Lehrbefähigung ergänzt werden.
- Ob mit einer Verkürzung der Ausbildungszeit (§11 a) eine bessere Qualifikation erreicht werden kann darf bezweifelt werden.
- Durch die seit 2004/05 umgesetzte konsequente Kommunalisierung für die Standardfestlegung für Personal und Ausstattung ist eine landesweit einheitliche Entwicklung nicht mehr gegeben. Es fehlen landesweit einheitliche Eckpunkte für die Leistungs- und Qualitätsentwicklung sowie für die Leistungsgerechtigkeit der Entgelte. Der Verweis auf den Abschluss eines Landesrahmenvertrages (§16 Abs. 4) wird der Verantwortung des Landes für die grundsätzliche Standardfestlegung hinsichtlich der landesweiten gleichmäßigen Entwicklung zu sorgen, nicht gerecht. Weiter ist die Verbindlichkeit und damit die Wirksamkeit eines solchen Vertrages unklar.

3. Durch Verwaltungsvereinfachung auf allen Ebenen können geldwerte Effizienzgewinne erreicht werden.

- Festzustellen ist, dass keine der Vorschläge aus der Effektstudie II im Rahmen der Novellierung hinsichtlich einer Verwaltungsvereinfachung berücksichtigt worden sind:

5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

- Das Finanzierungssystem wird allgemein akzeptiert, ist jedoch in den Regelungszusammenhängen überaus aufwändig für Träger und Kostenträger.
 - Festzustellen ist, dass es keine einheitliche Rechtsanwendung in MV gibt. Das ist weder nachzuvollziehen noch gerechtfertigt.
 - Die zum Teil überaus aufwändigen Aufgaben der Jugendämter im Bereich der Bedarfsprüfungen, Finanzkontrolle als auch in der Aushandlung von Verteilmodi und Standardfestlegung werden nicht reduziert und effizienter gestaltet.
 - Ebenso die Rechtssicherheit und Risikominimierung für die Träger im Bereich der Finanzierung. Damit könnten auch die Ressourcen der Jugendämter für den Bereich der Qualitätsentwicklung besser genutzt werden.
 - Die Erhebung von Elternbeiträgen wird allgemein akzeptiert. Deren sehr unterschiedliche Höhe und Zusammensetzung für eine vergleichbare Leistung, die unzureichende Umsetzung der Beitragsstaffelung und der hohe Anteil der Beitragsentlastungen sind sozial unausgewogen, nicht nachvollziehbar und auch nicht gerechtfertigt.
- Der Wegfall des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes für die Stützung des Mittagessens durch die Integration in die Berechnung des Entgeltes, sollte zur Folge haben, dass gegenüber den Eltern nur noch ein Elternbeitrag erhoben wird. Die Chance, den Verwaltungsaufwand sowohl bei den Trägern als auch bei den Jugendämtern zu reduzieren, wird nicht genutzt (§21 Abs. 5). Zudem ist unklar, in welchem Rahmen der örtliche Träger zur Übernahme der Verpflegungskosten (§21 Abs.5 „nach Abs. 6“) verpflichtet ist, wenn der Abs. 6 gestrichen wird.
 - Zusätzlich wird ein neuer Verwaltungsaufwand entstehen, durch die Umsetzung der finanziellen Förderung der „besonderen individuellen Förderung von Kindern“ (§18 Abs. 4).

4. Kritik am KiföG M-V im Ganzen

- Es fehlt weiterhin eine durchgängig gute Struktur, so dass die Arbeit mit den Vorschriften und ihre Auslegung erschwert ist. Die Chance, die handwerklichen Mängel, fehlende Begriffsbestimmungen und Regelungslücken aufzuarbeiten wird nicht genutzt. (vgl. Effektstudie I und II).
- Die Teilung der Aufgaben der Kindertagesförderung und ihre Zuordnung zu zwei Ministerien hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird eher als Hemmnis für eine zügige und effektive Weiterentwicklung empfunden.
- Es fehlen Instrumente zur Erreichung von Landeseinheitlichkeit in wesentlichen Fragen dieses Leistungsrechtes.
- Der Bereich Bau/Ausstattung fehlt im Gesetz ebenfalls.

5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

5. Notwendigkeit aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen

5.1. Neue Bildungsansprüche

- Eine Novellierung ohne Kenntnis, der sich aus der „Bildungskonzeption MV ergebenden Konsequenzen, ist kontraproduktiv für die qualitätsgerechte Weiterentwicklung.
- Die Umsetzung der sozialpolitischen Forderung nach Inklusion (§2 Abs. 6) wird nicht konsequent verfolgt. Nach wie vor, wird lediglich die Integration behinderter Kinder in integrativen Gruppen geregelt und auch weiterhin Sondereinrichtungen vorgesehen (§10 Abs.4).
- Insbesondere wird auch weiterhin die Integration im Hort nicht geregelt. Der erhöhte Förderbedarf besteht bei Grundschulkindern auch nach Ende des Unterrichts.

5.2. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Den Anforderungen an vereinbarungsgerechte Kindertagesförderung insbesondere im Hinblick auf verlängerte Öffnungszeiten, Randzeitenbetreuung und Flexibilisierung der Betreuung wird der Entwurf nicht gerecht. Außer programmatischen Aussagen und Rechtsansprüchen auf Kindertagesförderung bei Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten fehlen Rahmenanforderungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit und zur Sicherung des Kindeswohls.
- Der Bereich der Kindertagespflege bzgl. der Leistungsanforderungen ist nicht oder nur ansatzweise geregelt.

5.3. Neue Modelle der Kindertagesförderung

- Neue Angebotsformen (24-Stunden-Kita, Elternbildung in der Kita, betrieblich unterstützte Kindertagesförderung, Zusammenarbeit mit der Tagespflege, Integration in Mehrgenerationenhäusern etc.) werden inhaltlich, finanziell und personell in ihren Konsequenzen nicht ausreichend berücksichtigt. Dies führt zu Schwierigkeiten unter anderem bei der Erteilung der Betriebserlaubnis oder der Kalkulation der Leistungsentgelte.

5.4. Essensversorgung

- Die Essensversorgung in den Kitas ist als Regelangebot im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu regeln. Dieser Forderung wird der Entwurf nicht gerecht, da auch weiterhin die Erhebung von Elternbeiträgen zur Verpflegung vorgesehen ist.
- Die Grundlage für die Umsetzung des Auftrages der Kita auch für eine „vollwertige und gesunde Verpflegung ... während der gesamten Betreuungszeit“ zu sorgen ist im §10 Abs.1 neu festgeschrieben.
 - In diesem Zusammenhang ist völlig unklar, was mit „zusätzlichen Angeboten“ (letzter Satz) gemeint sein soll, an denen sich die Träger dann auch finanziell beteiligen sollen (§17 Abs. 2)..
 - Die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich einer Vollverpflegung müssen dann auch im Rahmen der Leistungsvereinbarungen Berücksichtigung finden!

5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

6. Personalausstattung

Dem großen Handlungsbedarf hinsichtlich der Personalausstattung sowie der Arbeitsbedingungen in den Tageseinrichtungen wird das Gesetz nicht gerecht. Als Schwerpunkte sind zu nennen:

6.1. Arbeitsbedingungen

- Eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels in der frühkindlichen Bildung zur Angleichung an die Entwicklung in anderen Bundesländern und an europäische Standards erfolgt nicht.
- Bei der Personalbemessung müssen nicht unmittelbar kindbezogene Tätigkeiten für alle Erzieherinnen stärker berücksichtigt werden.
- Fort- und Weiterbildung ist eine regelmäßige Anforderung an die pädagogischen Fachkräften. Die Festschreibung des Umfanges für Qualifizierung kann sehr begrüßt werden. Jedoch muss dieses auch entsprechend finanziell hinterlegt werden.
- In §11a Abs. 2 ist die Supervision als eine Möglichkeit der fachlichen Unterstützung zu ergänzen.

6.2. Personalsituation

- Zu akzeptablen Arbeitsbedingungen gehört ein faires und gerechtes Einkommen. Die Regelung zur Vergütung der Fachkräfte im KiföG muss klarer formuliert werden.
- Die falschen Anreize (vgl. Effektstudie II) zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse wie z.B. Teilzeit, Befristungen und zu niedrige Entlohnung werden auch weiterhin nicht vermieden.

6.3. Fachberatung und Leitung

- An das Leitungsmanagement müssen klare Anforderungen gestellt werden. Der notwendige Umfang für die Freistellung der Leitung muss dringend geregelt werden. In §10 Abs. 7 ist „angemessen“ zu definieren bzw. kann dies in der „Richtlinie zur Betriebserlaubnis“ (§24 Abs. 5) ausgestaltet werden.
- Es sind klar definierte Anforderungen an die Fachberatung sowie Bemessungskriterien für die Ausstattung mit Fachberatung in das KiföG aufzunehmen. Die Erarbeitung einer entsprechenden Verordnung kann nur in Zusammenarbeit mit den Trägern der Fachberatung bzw. deren Spitzenverbänden erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es vom LJHA eine Beschreibung von Fachberatung beschlossen wurden ist, welches derzeit als Arbeitsgrundlage dient. Die Ausstattung von Fachberatung hat als Bemessungsgrad die Anzahl der Plätze, da sich Fachberatung immer auf die Mitarbeiterinnen bezieht, sollte hier auf die Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter abgestellt werden.

5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

7. Finanzierung der Kindertagesförderung

Grundsätzlich hat sich die Einführung der platzbezogenen Finanzierung durch Leistungsentgelte bewährt. Dennoch gibt es Handlungsbedarf, da grundlegende Fragen der Leistungsentgeltbemessung nicht geklärt sind und so zu einer höchst unterschiedlichen Handhabung vor Ort führen.

- Da die Finanzierung Grundlage für die Einrichtungsstrukturen und somit auch für die Leistungsqualität ist, kann derzeit nicht sichergestellt werden, dass alle Tageseinrichtungen eine im wesentlichen vergleichbare Einrichtungsqualität aufweisen.
- Auf der Grundlage der Festschreibung von grundlegenden gesetzlichen Standards wären Rahmenvereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe, als auch Ausführungsvorschriften per Richtlinien/Verordnungen probate Mittel.
- Unklarheiten bei der Aushandlung von prospektiven Leistungsentgelten z.B. hinsichtlich der Möglichkeit, feste Kostengrößen vorschreiben zu können als auch der Prüfbefugnis des öffentlichen Trägers sind zukünftig auszuschließen. Dies wird nicht erreicht, wenn in §16 Abs. 1 die „leistungsbezogenen Entgelte“ in „Entgelte für Leistungsangebote“ geändert und die sich anschließende weitgehende Vermischung von Entgelt- und Zuwendungsrecht in §16 Abs. 1 umgesetzt wird.
- Problematisch bleibt weiterhin der Umgang mit Belegungsschwankungen und der Risikoverteilung.
- Hinsichtlich der Beteiligung der Kommunen erschweren nach wie vor unter anderem Verfahrensunsicherheiten das Procedere.
- Die Bemessung und Verteilung der Landesmittel ist nicht bedarfs- oder leistungsgerecht und führt zu einer ungleichen Belastung oder Begünstigung der öffentlichen Träger, der Wohnsitzgemeinden und der Eltern. Die benannte Höhe der finanziellen Beteiligung des Landes (§18 Abs. 2 u. 3) für die Jahre 2011/12 entspricht in etwa der erfolgten Landesbeteiligung in den Jahren 2003/04. Damit wird deutlich in welchem Ausmaß die Landesmittel pro Kind gesunken sind. Für ab 2013 ist eine 2%ige Steigerungsrate vorgesehen, welche sowohl Kostensteigerungen als Steigerungen der Kinderzahlen abfedern soll. Dies scheint überaus unrealistisch, da in der Vergangenheit eine 2%ige Steigerung zu einem dramatischen Rückgang pro betreutem Kind geführt hat und somit die Kostenanteile der Wohnsitzgemeinden, der Eltern als auch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (für den Bereich der Übernahme von Elternbeiträgen) sprunghaft ansteigen ließen.
- Die Finanzkraft der Gemeinde ist ein weiterer wesentlicher Faktor für unterschiedliche Entwicklungen hinsichtlich des Leistungsangebotes und der finanziellen Elternbeteiligung.
- Die derzeitigen Beteiligungen und Finanzströme sind daher zu überdenken.

5. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern

8. Elternbeitrag

Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt ist im Bereich der Elternbeitragsgestaltung zu sehen. Als besonders notwendig werden Änderungen hinsichtlich folgender Effekte gesehen, welche in keiner Weise mit dem vorgelegten Entwurf gelöst werden:

- Der Elternbeitrag ist nicht leistungsgerecht:
 - Der Elternbeitrag ist unmittelbar abhängig von den vereinbarten Leistungsentgelten.
 - Der Elternbeitrag richtet sich nach der Finanzkraft der Kommune.
 - Der Elternbeitrag hängt von der Verteilung der Landesmittel und damit auch von der Entwicklung der Kinderzahlen vor Ort ab.

- Elternbeiträge sind nicht hinreichend sozial gestaltet.
 - Es ist eine zu große Schwankungsbreite im Land erkennbar.
 - Die Elternbeiträge für die unterschiedlichen Angebotsformen liegen zu weit auseinander und berücksichtigen nicht die Bedarfe und Möglichkeiten der Eltern.
 - Mehrkind-Familien werden nicht ausreichend entlastet.
 - Die Mehrkostenregelung in § 21 Abs. 3 ist gemäß der Bundesgesetzgebung zu ändern.
 - Die Höhe der Elternbeiträge kann von zu vielen Familien nicht aufgebracht werden, so dass die Unterstützung durch das Jugendamt (zu) häufig in Anspruch genommen werden muss.
 - Es gibt ungeklärte Zuzahlungen für angebotene Leistungen. Wenn dies mit der Regelung in §10 Abs. 2 gelöst werden soll, ist dies verständlicher zu formulieren. Es bleibt die Frage: Was sind und können „zusätzliche Angebote“ überhaupt sein?